

GR_GERICHTE S 2006 98 vom 9. Januar 2007

GR Gerichte, 2007-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2006_98

FR: GR_GERICHTE S 2006 98 du 9 janvier 2007

IT: GR_GERICHTE S 2006 98 del 9 gennaio 2007

Regeste

Rückforderung von Leistungen nach AVIG | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 2

ATSG handelt es sich um eine Verwirkungsfrist. Gemäss EVG- Rechtsprechung gilt dabei nicht der Zeitpunkt, wo der Fehler gemacht wird, als fristauslösend, sondern der Zeitpunkt, wo der Fehler durch die Verwaltung unter Anrechnung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen (EVGU I.678/2000, mit Verweis auf BGE 110 V 306). Die Kasse hätte danach spätestens beim Vorliegen der zweiten ungewöhnlichen Lohnabrechnung, derjenigen von Ende Juli 2005, den Fehler bemerken können – und müssen. Das KIGA hat aber am 17. Mai 2006 betreffend Wochenaufenthalterbeiträge neu verfügt, indem es für die Zeit vom 18. April

– 3. Juli 2005 die Berechtigung zum Bezug von Wochenaufenthalterbeiträgen für die Versicherte verneinte und erliess am 20. Juli 2006 die Rückforderungsverfügung. Damit wurde die einjährige Verwirkungsfrist gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG eingehalten. d) Das Verhalten der Versicherten in einer solchen Situation, resp. die Frage inwiefern die Versicherte selber eine Meldung hätte erstatten müssen, ist erst bei der Prüfung eines allfälligen Erlassgesuches relevant (vgl. EVGU P 37/05).

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Kasse zu Recht den Betrag von CHF 2'281.90 von der Beschwerdeführerin zurückforderte. Die angefochtene Verfügung erweist sich somit als rechtmässig und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

Gerichtskosten werden nicht erhoben, da das kantonale Beschwerdeverfahren laut Art. 61 lit. a ATSG – ausser hier nicht zutreffender Ausnahmen – kostenlos ist. Eine aussergerichtliche Entschädigung an die Vorinstanz entfällt nach Art. 61 lit. g ATSG (Umkehrschluss).

E. 6

Gestützt auf Art. 25 Abs. 1, zweiter Satz ATSG i. V. m. Art. 4 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV; SR 830.11) wird die Rückerstattung unrechtmässig gewährter Leistungen, die in gutem Glauben empfangen werden, bei Vorliegen einer grossen Härte ganz oder teilweise erlassen. Nach Art. 4 Abs. 2 ATSV ist für die Beurteilung, ob im Einzelfall eine grosse Härte vorliegt, der Zeitpunkt der rechtskräftigen Rückforderungsverfügung massgebend. Die zuständige kantonale Amtsstelle darf dem Erlassgesuch eines Versicherten somit nur dann stattgeben, wenn

kumulativ Gutgläubigkeit des Empfängers beim Bezug der Leistung und grosse Härte für den Fall der Rückerstattung vorliegen. Für die Beschwerdeführerin besteht somit die Möglichkeit, bis spätestens 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung, bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle ein Erlassgesuch zu stellen (Art. 4 Abs. 4 ATSV).

Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.